

ANTRAG

der Abgeordneten Pfister, Hundsmüller, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Mag. Samwald, Mag. Scheele, Schindele, Schmidt, Mag. Dr. Sidl, Mag. Suchan-Mayr, Weninger und Windholz, MSc

betreffend Erlassung eines Objektivierungsgesetzes für den NÖ Landesdienst

Die Anforderungen an eine moderne Landesverwaltung – und damit auch an die Bediensteten – sind in den letzten Jahren enorm gestiegen.

Es wird wohl unbestritten sein, dass das Land Niederösterreich die besten Arbeitskräfte benötigt, um auch die künftigen Herausforderungen zu meistern. Ein zeitgemäßes und transparentes Bewerbungs- und Auswahlmanagement sind dazu unumgänglich. Um sicherzustellen, dass in einem Bewerbungsprozess auch tatsächlich die für die ausgeschriebene Position geeignetsten BewerberInnen ausgewählt werden, haben einige Bundesländer (zB. Burgenland, Steiermark) eigene Objektivierungsgesetze erlassen, welche abgesehen von politischen Büros, das klassische Dienstrecht um den Bewerbungs- und Auswahlprozess ergänzen. Diese Gesetze haben sich in der Praxis bewährt.

Mit gesetzlich geregelten Ablauf und größtmöglicher Transparenz ist sichergestellt, dass die geeignetste Person für die ausgeschriebene Position ausgewählt wird. Darüber hinaus können die abgelehnten BewerberInnen die Ablehnungsgründe erfahren und so auch (größtmögliche Transparenz vorausgesetzt) der mögliche – und stets im Raum stehende – Vorwurf von „Freunderlwirtschaft“ hintangehalten werden. Das derzeit in NÖ installierte „freiwillige Objektivierungsverfahren“ ist nicht geeignet, diese Ziele zu erreichen. Einerseits mangelt es an der gebotenen Transparenz und andererseits an der gesetzlichen Regelung, welche allfällige Willkür sicher ausschließt.

Erforderlicher Inhalt des in Niederösterreich gebotene und zu erlassende Objektivierungsgesetzes wird insbesondere sein:

- Möglichst präzise öffentliche Ausschreibung der Position unter Angabe der Aufnahmeerfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen, der vorgesehenen Beschäftigungsart samt Aufgabenbeschreibung;
- die zu erbringenden Nachweise der BewerberInnen und die vorgesehene Entlohnung unter Angabe der Bewerbungsfrist;
- der exakte Ablauf des Objektivierungsverfahrens samt Auswahl und Überprüfung der Gutachter, Erstellung der Gutachten, sowie der entsprechenden und nachvollziehbaren Beurteilung der BewerberInnen;
- Nachkontrolle des konkreten Auswahlverfahrens mit (auf den Bewerbungsprozess eingeschränkten) Rechten der ausgeschiedenen BewerberInnen;
- Begleitende Kontrolle durch Beobachtung der Verfahrensschritte des Objektivierungsverfahrens und der Tätigkeit der Gutachter durch die im Landtag in Klubstärke vertretenen Parteien durch ein Mitglied des jeweiligen Landtagsklubs.
- Durchführung eines Ausschreibung- und Objektivierungsverfahrens vor Betrauung von Personen mit Leitungsfunktionen im Landesdienst
- Regelmäßige Überprüfung des Erfolgs in der Verwendung in einer Leitungsfunktion
- Evaluierung des Objektivierungsverfahrens.

Eine Reform des Bewerbungs- und Aufnahmeverfahrens für Niederösterreichische Landesbedienstete ist daher ein Gebot der Stunde und wäre – bei entsprechender Einbindung von Personalvertretung und Gewerkschaft – auch ein starkes Signal einer funktionierenden Sozialpartnerschaft im Sinne eines gelebten Miteinander in Niederösterreich.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, nach positiv abgeschlossenen Verhandlungen zwischen dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, der Landespersonalvertretung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, dem Landtag einen entsprechenden Gesetzesentwurf für ein Objektivierungsgesetz vorzulegen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag Rechts- und Verfassungs-Ausschuss dem so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 18. Oktober 2018 erfolgen kann.